Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1981/9/10 2205/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1981

Index

Verwaltungsverfahren - AVG
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG Teil1 Abschn4
AVG §41 Abs1

Rechtssatz

Die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung "durch Verständigung der Beteiligten" hat mit Ladungsbescheid zu erfolgen; für dessen Zustellung gelten §§ 21 - 31 AVG 1950.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1979002205.X01

Im RIS seit

14.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at